

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Stadt Gaggenau über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Nördliche Innenstadt“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) - jeweils in der am Tage der Beschlussfassung geltenden Fassung - hat der Gemeinderat der Stadt Gaggenau am 29. Juni 2015 folgende Erweiterung der Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebietes

Zur Behebung städtebaulicher Missstände wird der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Nördliche Innenstadt“ um ca. 0,16 ha erweitert. Das Erweiterungsgebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und dem bereits bestehenden Sanierungsgebiet „Nördliche Innenstadt“ zugeordnet.

Der räumliche Geltungsbereich der Erweiterung ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan der Stadt Gaggenau vom 18.06.2015. Dieser umfasst folgende Grundstücke in Gaggenau: Flst.-Nr. 125 und Teile der Flst.-Nrn. 12, 128, 134/1 und 134/3. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB im umfassenden Verfahren durchgeführt.

§ 3

Genehmigungspflicht

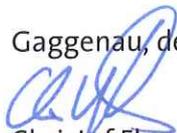
Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gaggenau, den 30. Juni 2015



Christof Florus
Oberbürgermeister

Anlage

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (gesetzliches Vorkaufsrecht der Gemeinde) wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird besonders hingewiesen. Diese können neben anderen einschlägigen Vorschriften – von jedermann im Rathaus

Gaggenau, 5. OG, Zimmer 511, jeweils von montags bis donnerstags während der Öffnungszeiten von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden.

3. Für die Grundstücke im Erweiterungsbereich wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB der Sanierungsvermerk ins Grundbuch (Abt. II) eingetragen.
4. Hinsichtlich der Geltendmachung von Verfahrens- und Formfehlern gilt folgendes:
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften über das Zustandekommen der Satzung ist ebenfalls unbeachtlich, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
Nach § 4 Abs. 4 GemO für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:
 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.